

Das Transparenzregister - Neue Transparenzpflicht zur Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und Vereinigungen

Am 26.06.2017 ist eine Novelle des Geldwäschegesetz in Kraft getreten, welche die Einführung eines Transparenzregisters vorsieht. Dieses soll die Personalien aller natürlicher Personen enthalten, die hinter Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Stiftungen oder Trust-ähnlichen Strukturen stehen und diese kontrollieren. Ebenso sind kontrollvermittelnde Absprachen zwischen den Gesellschaftern, wie z.B. Stimmbindungsvereinbarungen offenzulegen. Die Vereinigungen haben dem Transparenzregister die Personalien sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sämtlicher natürlicher Personen mitzuteilen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle sie stehen. Damit die Vereinigungen die Informationen erhalten, sind die wirtschaftlich Berechtigten ihnen gegenüber zu den entsprechenden Angaben verpflichtet. Die notwendigen Angaben sollten bis zum 1.10.2017 dem Transparenzregister mitgeteilt werden. Die Pflicht zu Mitteilung an das Transparenzregister gilt als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen in öffentlichen Registern ergeben.

I. Wer ist mitteilungspflichtig

Mitteilungspflichtig sind alle juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften. Damit sind alle Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften und auch rechtsfähige Stiftungen, Vereine, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften erfasst. Befinden sich mehrere Vereinigungen in einer Beteiligungskette, hat jeder ihre eigenen wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht trifft auch Verwalter von Trusts, Treuhänder nicht-rechtsfähiger Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck sowie Treuhänder ähnlicher Strukturen.

Meldepflichten zum wirtschaftlich Berechtigten

An das Transparenzregister sind folgende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft zu melden: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Geldwäschegesetzes sind dabei ausschließlich natürliche Personen.

Eine wirtschaftliche Berechtigung besteht, wenn mehr als 25% der Kapitalanteile einer Gesellschaft gehalten werden, mehr als 25% der Stimmrechte in Bezug auf eine Gesellschaft kontrolliert werden oder auf vergleichbare Weise Kontrolle über die Gesellschaft ausgeübt wird. Eine wirtschaftliche Berechtigung kann bei Unternehmensketten allerdings auch auf zweiter (und höherer) Beteiligungsstufe bestehen, sofern der unmittelbare Anteilseigner einer Gesellschaft (also der Beteiligte erster Stufe) „kontrolliert“ wird.

Bei Stiftungen und ähnlichen Gestaltungen gelten abweichende Bestimmungen zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten. Hier ist bspw. jede natürliche Person, die (a) als Treugeber oder Trustee handelt, (b) Mitglied des Vorstands ist, (c) als Begünstigte bestimmt worden ist oder (d) auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, als wirtschaftlich berechtigt einzustufen. Sofern die natürlichen Personen noch nicht konkret bestimmt sind, welche Begünstigte des verwalteten Vermögens werden sollen, gilt die Gruppe von natürlichen Personen als wirtschaftlich berechtigt, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll. Diese Regelungen können unter Umständen zur Folge haben, dass eine ganze Reihe an wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister gemeldet werden müssen.

Können nach diesen Regelungen keine natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden, gelten die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigte.

Mitteilungspflichtig gegenüber dem Transparenzregister sind die Gesellschaften. Damit trifft deren gesetzliche Vertreter eine entsprechende Pflicht die Angaben hinsichtlich der relevanten wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, zu aktualisieren und unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister zu bringen. Es muss damit ein effektives internes Überwachungs- und Meldewesen bestehen.

Auswirkungen auf GmbHs

Der Gesellschafter muss in der Regel nicht melden, wenn er in der beim Handelsregister befindlichen Gesellschafterliste (§§ 16, 40 GmbHG) korrekt eingetragen ist. Dazu zählt ab dem 26.6.2017 auch die Angabe der prozentualen Beteiligung am Kapital, jedoch nur bei einer Neueinreichung (Art. 15: Änderung des §8 EGGmbHG). Die Meldepflicht der Geschäftsleitung gilt bei einer im Handelsregister elektronisch erfassten Gesellschafterliste als erfüllt.

Wenn sich jedoch aus den Angaben der Gesellschafterliste die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter nicht ergibt, müssen die entsprechenden Informationen dem Transparenzregister gemeldet werden. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn der Gesellschafter in der Gesellschafterliste mit einem Anteil von 18% gemeldet ist und ihm ein weiterer 10%-iger Anteil kraft einer Stimmbindungsvereinbarung zuzurechnen ist. Diese Kontrolle in „vergleichbarer Weise“ (§ 3 II 1 Nr. 3 GwG) ist der GmbH mitzuteilen, von ihr zu dokumentieren und dem Transparenzregister zu melden. Die Geschäftsführung der GmbH erfährt damit in jedem Fall von Stimmbindungsabreden.

Auswirkungen auf OHGs und KGs

Bei zwei oder drei Gesellschaftern besteht bei Nichtabweichung von der gesetzlichen Regelung (Anwendung des sog. Kopfprinzips) eine jeweils über 25%-Stimmkraft. Da sich diese aus dem Handelsregister ergibt ist hinsichtlich etwaiger Meldungen nichts zu veranlassen. Wer als Gesellschafter (natürliche Person) über mehr als eine 25%-Stimmkraft verfügt und dies bedingt durch bestimmte gesellschaftsvertragliche Gestaltung, muss dem Transparenzregister diese Angaben machen. Bestehend mittelbare Kontrollen oder bestehen treuhänderisch gehaltene wirtschaftliche Beteiligungen wird es aufwändig.

Einsichtnahme in das Transparenzregister

Einsicht in das Transparenzregister nehmen können grundsätzlich bestimmte Behörden (bspw. Strafverfolgungs- oder Steuerbehörden), die nach dem GwG zur Geldwäscheprüfung und Personen, die ein berechtigtes Interesse an einer Einsichtnahme darlegen können. Letzteres gilt nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Bunderegierung z.B. für Fachjournalisten oder Nichtregierungsorganisationen, soweit diese sich ernsthaft und sachbezogen mit der Verhinderung oder der Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption beschäftigen.

Die Einsicht in das Transparenzregister wird ab dem 27. Dezember 2017 möglich sein. Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten kann die Einsichtnahme in das Transparenzregister teilweise beschränkt werden, sofern der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen.

Die neuen Transparenzregelungen haben vor allem Einfluss auf die bislang nicht bekannte Kontrollverhältnisse, wie unbekannte, nunmehr jedoch meldepflichtige Kontrollverhältnisse (einschließlich etwaiger Treuhand-, Stimmrechtsbindungs- und ähnlicher Vereinbarungen), die nun öffentlich werden.

Rechtsfolgen bei Verstößen

Verstöße gegen die Transparenzpflichten sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für einfache Verstöße droht eine Geldbuße von bis zu 100.000 €, für schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße eine Geldbuße von bis zu 1 Mio. € oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils. Bestandskräftige Bußgeldentscheidungen werden dabei sogar unter Nennung der verantwortlichen Personen sowie von Art und Charakter des Verstoßes auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde für mindestens fünf Jahre veröffentlicht. ..

Handlungsempfehlung

Es sollte umgehend geprüft werden, ob und falls ja, in welchem Umfang eine Meldepflicht an das Transparenzregister besteht. Dies muss detailliert geprüft werden und fachkundig beraten werden.

Die im Rahmen dieses Dokuments zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Das Dokument beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieses Dokuments und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieses Dokuments erforderlich machen.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieses Dokuments. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus diesem Dokument gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.